

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

BGB § 95

Ob eine durch fremde Grundstücke geführte private Abwässerleitung nur zu einem vorübergehenden Zweck im Sinne des § 95 Abs. 1 Satz 1 BGB mit dem Grund und Boden verbunden ist, richtet sich im wesentlichen nach den Umständen des einzelnen Falles; die Grundsätze über die hinsichtlich der Fernleitungen öffentlicher Versorgungsunternehmen bestehende allgemeine Verkehrsanschauung können für die Beantwortung dieser Frage nicht ohne weiteres herangezogen werden (Ergänzung zu BGHZ 37, 353).

BGH, Urt. vom 20. September 1968 - V ZR 55/66 -

Schleswig-Holsteinisches
OLG in Schleswig
LG Itzehoe

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

V_ZR_55/66

URTEIL

Verkündet am
20. Sept. 1968
[REDACTED],
Just. Angest.

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

des Kaufmanns William S [REDACTED] in E [REDACTED],
G [REDACTED] weg 13 - 15,

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

die Firma Johannes T [REDACTED] KG Margarine-
fabrik, H [REDACTED] über E [REDACTED], vertreten durch die
T [REDACTED]-Verwaltung GmbH in H [REDACTED] (Holstein) als per-
sönlich haftende Gesellschafterin, diese vertreten durch
ihren Geschäftsführer, den Kaufmann J [REDACTED] in H [REDACTED]
über Elmshorn,

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -.

Der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 20. September 1968 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Augustin und der Bundesrichter Dr. Piepenbrock, Dr. Rothe, Dr. Freitag und Hill

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 5. Zivilsenats des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts in Schleswig vom 11. März 1966 wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger ist Eigentümer eines in E [REDACTED], G [REDACTED] weg 13 - 15 gelegenen Fabrikgrundstücks, das er im Jahre 1960 käuflich erworben hat. Im Jahre 1934 ließ der damalige Eigentümer des Grundstücks, der Kaufmann Albert H [REDACTED], zur Ableitung der Fabrikabwässer - damals wurde auf dem Grundstück eine Konservenfabrik betrieben - eine massive Abwasserleitung unterirdisch verlegen. Sie führte von dem Grundstück über ein einem Dritten gehöriges Grundstück zu dem sogenannten Grenzweg zwischen den Gemeinden E [REDACTED] und H [REDACTED] und sodann unter dem Grenzweg bis zu einem diesen begleitenden Moorgraben. Der Moorgraben führt in einen Graben, der Vorfluter ist und im Eigentum der Bundesbahn steht. Die Abwasserleitung kann nicht ohne Zerstörung ihrer Teile aus dem Grenzweg entfernt werden.



Die Beklagte, die seit dem Jahre 1959 in Ha [REDACTED] eine Margarinefabrik betreibt, hat im Jahre 1959 von ihrem Fabrikgrundstück aus eine Abwasserleitung verlegt; sie hat diese unter dem Grenzweg an die vom Grundstück des Klägers ausgehende Abwasserleitung angeschlossen.

Der Kläger begehrt, daß die Beklagte die Einleitung ihrer Abwässer in sein Kanalisationssystem unterläßt und den bestehenden Einlauf beseitigt. Er macht geltend, die von seinem Rechtsvorgänger mit widerruflicher Erlaubnis der Stadt E [REDACTED] verlegte Abwasserleitung gehöre ihm. Die Beklagte habe den Anschluß an die Kanalisation im Frühjahr 1960 heimlich hergestellt, ohne daß er oder seine Rechtsvorgängerin dies erlaubt hätten.

Die Beklagte tritt den Ausführungen des Klägers insbesondere mit dem Vorbringen entgegen, nicht der Kläger, sondern die Gemeinden E [REDACTED] und H [REDACTED], in deren gemeinschaftlichem Eigentum der Grenzweg steht, seien Eigentümer auch der im Grenzweg verlegten Abwasserleitung.

Das Landgericht hat die Beklagte zur Beseitigung des Anschlusses ihrer Abwasserleitung an die Leitung des Klägers verurteilt. Von einer Entscheidung über den Unterlassungsanspruch im Urteilstener hat es mit der Begründung abgesehen, die mit dem Unterlassungsantrag "geforderte Maßnahme" sei "als zwingende Folge der erkannten Anordnung ..." nicht besonders auszusprechen. Das Oberlandesgericht hat in Abänderung dieses Urteils die Klage abgewiesen.

Mit der Revision verfolgt der Kläger seine Anträge aus der Klageschrift weiter. Die Beklagte bittet um Zurückweisung des Rechtsmittels.

Entscheidungsgründe:

I.

Das Berufungsgericht hält die Voraussetzung eines aus § 1004 BGB hergeleiteten Anspruchs des Klägers auf Unterlassung der Einleitung von Abwässern nicht für gegeben, da der Kläger nicht Eigentümer des im Grenzweg verlegten Teils der von seinem Grundstück ausgehenden Abwasserleitung sei.

Bei Prüfung der Eigentumsverhältnisse an diesem Teil der Leitung geht das Berufungsgericht davon aus, daß der Kläger Eigentümer der mit dem Grund und Boden fest verbundenen Kanalisation nur dann geworden sein könne, wenn sie als bewegliche Sache zu behandeln sei und ihm beim Erwerb des Grundbesitzes als Zubehör übereignet worden sei (§ 926 BGB). Es zieht in Zweifel, ob - Zubehöreeigenschaft zunächst unterstellt - die Einigung über den Eigentumsübergang an dem Grundstück zwischen dem Kläger und der Veräußerin auch die Abwasserleitung im Grenzweg erfaßt hat und ob die Kommanditgesellschaft ihrerseits vorher Eigentum daran erworben hatte. Nach Auffassung des Berufungsgerichts ist aber die Abwasserleitung im Grenzweg auch nicht als Zubehör des Fabrikgrundstücks anzusehen, sondern als wesentlicher Bestandteil des nicht dem Kläger gehörenden Grenzwegs. Das Berufungsgericht geht von dem auch durch die Revision nicht angegriffenen Standpunkt aus, daß hinsicht-

lich der mit dem Grund und Boden fest verbundenen Leitung etwas anderes nur unter den Voraussetzungen des § 95 BGB gelten könne. Die Voraussetzungen einer Verbindung nur zu einem vorübergehenden Zweck (§ 95 Abs. 1 Satz 1 BGB) sieht das Berufungsgericht im Gegensatz zum Landgericht nicht als erwiesen an. Es stellt fest, daß jedenfalls die Stadt E [REDACTED], neben der Gemeinde H [REDACTED] Miteigentümerin der betreffenden den Grenzweg bildenden Grundstücke, nicht an eine nur vorübergehende Benutzung gedacht habe. Es sei unwahrscheinlich, daß bei der Anlage der Leitung im Jahre 1934 der damalige Eigentümer des Fabrikgrundstücks von anderen Vorstellungen als die Stadt E [REDACTED] [REDACTED] ausgegangen sei. Der objektive Sachverhalt spreche für eine endgültige und dauernde Verlegung der Leitung im Grenzweg. Diese sei mithin wesentlicher Bestandteil der Wegegrundstücke geworden und könne nicht Zubehör des Fabrikgrundstücks gewesen sein, als der Kläger dieses im Jahre 1960 erworben habe.

II.

Es mag dahinstehen, ob das Berufungsgericht bei seinen Ausführungen zur Frage der Einigung über den Eigentumsübergang an der Leitung im Falle der Unterstellung von deren Zubehöreeigenschaft übersehen hat, daß nach § 926 Abs. 1 Satz 2 BGB bei der Veräußerung eines Grundstücks eine Vermutung dafür spricht, daß sich die Veräußerung auf das Zubehör erstrecken soll. Denn jedenfalls halten die weiteren Ausführungen des Berufungsgerichts, nach denen die Leitung im Grenzweg deshalb kein Zubehör des Fabrikgrundstücks des Klägers ist, weil sie wesent-

licher Bestandteil des Grenzwegs ist, den Angriffen der Revision stand.

Nach der zutreffenden, mit Rechtsprechung und Schrifttum im Einklang stehenden und auch durch die Revision gebilligten Auffassung des Berufungsgerichts ist für die Beantwortung der Frage, ob eine Sache im Sinne des § 95 Abs. 1 Satz 1 BGB nur zu einem vorübergehenden Zweck mit dem Grund und Boden verbunden ist, der innere Wille des Einfügenden entscheidend, wenn er mit dem nach außen in Erscheinung tretenden Sachverhalt vereinbar ist (vgl. dazu RGZ 153, 231, 236; 158, 362, 376; Soergel/Siebert, BGB 40. Aufl. § 95 Rdn. 2 mit weiteren Nachweisen). Über die Vorstellungen, die im Jahre 1934 der damalige Grundstückseigentümer H. über die Dauer der Verlegung hatte, hat jedoch der Kläger, wie das Berufungsgericht ausdrücklich hervorhebt, nichts vorgebracht.

Erfolglos rügt die Revision, das Berufungsgericht habe die entscheidende Bedeutung verkannt, die nach der Rechtsprechung der Verkehrsanschauung für die Grenzziehung zwischen den Rechtsbegriffen wesentlicher Bestandteil und Zubehör zukomme. Der Senat hat zwar in dem durch die Revision zitierten Urteil BGHZ 37, 353, 357 ausgeführt, die Meinung, bei Fernleitungen öffentlicher Versorgungsunternehmen handle es sich im Regelfall um Zubehör des Werkgrundstücks im Sinne von §§ 97 ff BGB, decke sich mit der allgemeinen Verkehrsauffassung und stehe im Einklang mit den wirtschaftlichen Gegebenheiten. In der Entscheidung wird aber auch betont, als unvermeidliche Folge der gesetzlichen Regelung blieben Versorgungsleitun-

gen nur dann bewegliche Sachen und damit rechtlich selbständig, wenn sie entweder nur zu einem vorübergehenden Zweck mit dem fremden Grundstück verbunden worden seien oder wenn die Verbindung in Ausübung eines Rechts an dem Grundstück erfolge (aaO S. 358). Der Senat wendet sich in der Entscheidung ausdrücklich gegen die Auffassung, das Eigentum an Gas- und Wasserleitungsrohren sowie Stromzuleitungskabeln bleibe bei Einsenkung in fremde Grundstücke auch unabhängig von § 95 Abs. 1 BGB unverändert.

Aus einer hinsichtlich der Fernleitungen öffentlicher Versorgungsunternehmen etwa bestehenden allgemeinen Verkehrsanschauung des gekennzeichneten Inhalts brauchte das Berufungsgericht nicht auch auf eine inhaltsgleiche Verkehrsanschauung für die Abwasserleitungen privat betriebener Fabriken zu schließen. Leitungen dieser Art bieten hinsichtlich der ihrer Anlage zugrunde liegenden Vorstellungen, Erwägungen und Vereinbarungen ein weit vielgestaltigeres Bild als die Leitungen öffentlicher Versorgungsunternehmen. Die besondere Lage des einzelnen Falles rückt daher weit stärker als bei Leitungen öffentlicher Versorgungsunternehmen in den Vordergrund. Anders als die Leitungen von Versorgungsunternehmen führen derartige Abwasserleitungen auch durchaus nicht im Regelfall über die Grundstücke einer Vielzahl von Personen (für Versorgungsleitungen vgl. dazu die genannte Entscheidung des Senats aaO S. 357 unten). Es lassen sich daher nicht unter diesem Gesichtswinkel Bedürfnisse des Rechtsverkehrs für ein einheitliches Eigentumsrecht an einer solchen Leitung ins Feld führen.

Etwas anderes kann die Revision auch nicht aus der durch sie zitierten Entscheidung des Reichsgerichts WarnRspr. 1919 Nr. 187 herleiten. Das Reichsgericht hat in jener Entscheidung weder für den dort entschiedenen Fall noch gar darüber hinaus ganz allgemein ausgesprochen, daß Abzugsgräben, die über einen in fremdem Eigentum stehenden Weg verlaufen, Zubehör des Ausgangsgrundstücks seien. Den Schrifttumshinweisen, auf die die Revision sich für ihren Standpunkt beruft (Palandt, BGB 27. Aufl. § 93 Anm. 7; § 97 Anm. 5 und 8) läßt sich für Abwasserleitungen nichts entnehmen. Der Hinweis der Revision auf die Entstehungsgeschichte des Bürgerlichen Gesetzbuchs schließlich (Prot III S. 179), der die Revision die Auffassung entnimmt, der Verkehr habe "ein Grundstück und dessen Zubehör unter dem Gesichtspunkt der wirtschaftlichen Einheit betrachtet", versagt schon deshalb, weil die Zubehöreeigenschaft dort vorausgesetzt, aber nicht umgrenzt wird. Es läßt sich daraus mithin nichts für die hier zu entscheidende Frage gewinnen, unter welchen Voraussetzungen eine Sache aus dem Grund nicht als Zubehör eines Grundstücks angesehen werden kann, weil sie Bestandteil eines anderen Grundstücks ist.

Die Revision sieht die Ausführungen des Berufungsgerichts, nach denen die Stadt Elmshorn sich nicht allein und nicht formlos habe verpflichten können, die Verlegung der Rohre zu gestatten, als neben der Sache liegend an, da es auf die Zweckbestimmung durch den, der die Verbindung herstelle, ankomme. Das Berufungsgericht hat die entscheidende Bedeutung dieser Zweckbestimmung indessen nicht ver-

kannt, sondern hat sie ausdrücklich unterstrichen. Daß das Berufungsgericht aus der Auffassung der Stadt E [REDACTED] zu der Frage der Dauer der Anlage Rückschlüsse auf die Auffassung des früheren Eigentümers zog, lag in den Grenzen der ihm zustehenden tatrichterlichen Würdigung. Ob es rechtlich auf die von der Revision angegriffenen weiteren Ausführungen des Berufungsgerichts ankam, mag dahinstehen. Denn auch wenn dies nicht der Fall sein sollte, ist das Ergebnis dadurch in den entscheidenden Punkten nicht beeinflußt.

Zu Unrecht glaubt die Revision sich schließlich auf die in Rechtsprechung und Schrifttum entwickelten Grundsätze stützen zu können, nach denen durch Mieter oder Pächter errichtete Bauten im Zweifel nur zu einem vorübergehenden Zweck mit dem Grund und Boden verbunden werden (vgl. zu diesen auch auf andere schuldrechtliche Verhältnisse wie etwa Gesellschaftsverträge erstreckten Grundsätzen die Entscheidungen des Senats BGHZ 8, 1; Urteil vom 27. Mai 1959, V ZR 173/57, LM BGB § 95 Nr. 6; Soergel/Siebert, BGB 10. Aufl. § 95 Rdn. 4, jeweils mit weiteren Nachweisen). Zwischen dem Kläger und den Wegeigentümern bestehende Rechtsbeziehungen, die in der Frage des vorübergehenden Zwecks eine ähnliche tatsächliche Vermutung wie ein Miet- oder Pachtverhältnis ergäben, sind den Feststellungen des Berufungsgerichts nicht zu entnehmen. Es besteht auch nicht etwa eine allgemeine tatsächliche Vermutung des Inhalts, daß jeder, der eine ihm gehörige Sache mit einem fremden Grundstück fest verbindet, dies zu einem vorübergehenden Zweck im Sinne des § 95 Abs. 1 Satz 1 BGB tut.

Entscheidend sind vielmehr die unter Berücksichtigung einer etwa darüber bestehenden Verkehrsanschauung zu würdigenden Umstände des Einzelfalls. Bei einer Abwässerleitung der hier vorliegenden Art liegt die Frage nahe, ob nicht auch die Höhe der Unkosten, die durch die anderweitige Verwendung schon verlegter Beton- oder Tonrohre entstünden, im Regelfall dafür spricht, daß derjenige, der die Verlegung vornimmt, die Rohre endgültig im Boden belassen und sie nicht nur zu einem vorübergehenden Zweck mit dem Grundstück verbinden will. Diese Frage mag jedoch auf sich beruhen, da sich auch unabhängig davon die Ausführungen des Berufungsgerichts zu der Frage, ob die Abwässerleitung des Klägers nur zu einem vorübergehenden Zweck mit dem Grenzweg verbunden worden ist, als rechtlich unangreifbar erweisen.

III.

Auf den rechtlichen Gesichtspunkt der Besitzstörung (§ 862 BGB) kann der Kläger, der die vorliegende Klage am 31. Oktober 1964 eingereicht hat, einen Unterlassungsanspruch nach Ansicht des Berufungsgerichts jedenfalls deshalb nicht stützen, weil Besitzstörungsansprüche nach § 864 BGB verjährt (gemeint ist: ausgeschlossen) seien. Dem liegt die zutreffende Auffassung zugrunde, daß die in § 864 BGB bestimmte, ein Jahr betragende Ausschußfrist von der Verübung der verbotenen Eigenmacht an auch dann läuft, wenn der beeinträchtigende Zustand fortwährt (BGB RGRK, 11. Aufl. § 864 Anm. 1; Staudinger/

Seufert, BGB 11. Aufl. § 864 Rdn. 1; Palandt, BGB 27. Aufl. § 864 Anm. 1). Die Frist begann daher hier mit dem Bau der Abwasserleitung der Beklagten. Der Revision ist zwar zuzugeben, daß die Frist bei wiederholten Beeinträchtigungen jeweils von neuem in Lauf gesetzt wird (vgl. dazu die angeführten Schrifttumsstellen). Die Revision verkennt jedoch, daß die von der Abwasserleitung der Beklagten nach der Behauptung des Klägers ausgehenden nachteiligen Auswirkungen (Zuführung von Flocken aus der Margarinefabrik in die Leitung; Rückstau bei starken Regenfällen) lediglich Folgen der bereits mit der Anlage jener Abwasserleitung eingetretenen Störung sind. Sie konnten daher ebenso wenig jeweils zum Beginn neuer Ausschlußfristen führen, wie andere von einer störenden Anlage ausgehende Belästigungen.

IV.

Die Revision hält den Unterlassungsanspruch schließlich auch unter dem Gesichtspunkt für begründet, daß die Beklagte sich einer widerrechtlichen Verletzung des eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetriebs des Klägers schuldig mache.

Das Berufungsgericht hat sich mit diesem rechtlichen Gesichtspunkt nicht befaßt. Das brauchte es jedoch auch nicht, da der Vortrag des Klägers ihm dazu keinen hinreichenden Anlaß bot. Der Kläger hatte zwar geltend gemacht, der bei starken Regenfällen oft eingetretene, auf Zuleitung von Regenwasser durch die Beklagte zurückzuführende Rückstau im Grenzweg

habe die Abwässer in seinen Betrieb gedrückt und zur (kurzfristigen) Stilllegung der mit Kühlwasser arbeitenden Maschinen geführt. Dieser Sachvortrag ergab jedoch weder etwas über Gegenstand und Größe seines Betriebs noch über das Ausmaß der behaupteten Stilllegung und die Bedeutung der stillgelegten Maschinen für den Betrieb. Wenn der Kläger auch keine Rechtsausführungen zur Frage des Eingriffs in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb zu machen brauchte, so hätte er doch die entsprechenden tatsächlichen Behauptungen aufstellen und zum Ausdruck bringen müssen, daß er sein Begehren auch darauf stütze. Nachdem er es daran in den Tatsacheninstanzen hat fehlen lassen, kann er diesen Sachvortrag in der Revisionsinstanz nicht nachholen. Es bedarf daher nicht der Erörterung, ob der hier erörterte rechtliche Gesichtspunkt nicht schon deshalb nicht in Betracht kommt, weil es an einem "irgendwie gegen den Betrieb als solchen gerichteten, also betriebsbezogenen" Eingriff fehlt (vgl. dazu insbesondere BGHZ 29, 65, 74).

V.

Das Berufungsgericht hat sich mit der Frage eines Unterlassungsanspruchs des Klägers befaßt, ohne auch auf die Frage eines Anspruchs auf Beseitigung der Abwässerleitung der Beklagten ausdrücklich einzugehen. Aus seinen oben erörterten Ausführungen, nach denen ein Unterlassungsanspruch zu verneinen ist, ergibt sich indessen, daß es auch die Voraussetzungen eines Anspruchs auf Beseitigung der Leitung nicht für gegeben erachtet. Auch insoweit

stehen dem angefochtenen Urteil keine rechtlichen
Bedenken entgegen.

VI.

Die Revision war nach alledem zurückzuweisen.
Nach § 97 ZPO hat der Kläger auch die Kosten seines
erfolglosen Rechtsmittels zu tragen.

Dr. Augustin

Dr. Piepenbrock

Rothe

Dr. Freitag

Hill